

► Forderungspfändung

So pfänden Sie Ansprüche auf Umsatzsteuer

| Ist der Schuldner umsatzsteuerpflichtig, können ihm gegenüber dem Finanzamt Ansprüche auf Rückerstattung der Umsatzsteuer zustehen. Doch wie werden diese Ansprüche mittels des amtlichen PfÜB-Formulars gepfändet? |

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis entstehen, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft (§ 38 AO). Die Umsatzsteuerschuld entsteht nach § 13 Abs. 1 UStG u. a. mit Ablauf des Voranmeldezeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt bzw. Entgelte vereinnahmt worden sind. Nach § 18 Abs. 1 UStG ist die Steuer bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldezeitraums fällig. **Drittschuldner** ist das **Finanzamt**. Anzukreuzen ist jedoch nicht „Anspruch C (an Finanzamt)“, sondern „Anspruch G“.

■ Anspruch G

(Hinweis: betrifft Anspruch an weitere Drittschuldner, bzw. schon aufgeführte Drittschuldner, soweit Platz unzureichend)

auf Auszahlung des Überschusses, der sich bei der Abrechnung der auf die Umsatzsteuer entfallenden Abzüge, insbesondere der Vorsteuer und von Überzahlungen aufgrund von Umsatzsteuervoranmeldungen für das Jahr ... und frühere Jahre, sowie die Monate ... ergibt (Umsatzsteuererstattungsanspruch)

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Den Anspruch auf Erstattung der Vorsteuer richtig pfänden, VE 04, 197

► FAO-Fortbildung

Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle für IWW-Abonnenten

| Seit dem 1.1.15 müssen Fachanwälte statt wie bisher 10 nun 15 Stunden Fortbildung jährlich nachweisen. Hiervon dürfen aber 5 Stunden im Wege des Selbststudiums absolviert werden, wenn eine Lernerfolgskontrolle erfolgt. Das IWW Institut bietet seinen Abonnenten von AA, EE, ErbBstG, FK, MK, PStR, VA und VK zweimal jährlich dieses Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle an – kostenlos. Nächster Termin: 1.12. bis 15.12.17! |

Um sich näher zu informieren, gehen Sie z.B. auf www.iww.de/va/rubrik/fao-fortbildung. Dort finden Sie im oberen Bereich unterhalb der Überschrift „FAO-Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle“ alle notwendigen Informationen ausführlich beschrieben.

Wollen Sie im Dezember den Test dann unmittelbar starten, klicken Sie einfach rechts oben auf die Schaltfläche „Zur Lernerfolgskontrolle“. Sie gelangen dann zu einer Seite, auf der Sie sich nur noch mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort anzumelden brauchen – schon kann es losgehen!

Wichtig: Anspruch „G“ ankreuzen

Führen Sie hier aus, was Sie genau pfänden wollen



ARCHIV
Ausgabe 11 | 2004
Seite 197



INFORMATION
So gelangen Sie zur
Lernerfolgskontrolle